



zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien):

Überwachung der Risikoschwangerschaften und Risikogeburten – Richtigstellung der genannten Risikofaktoren EPH-Gestose/Präeklampsie

Vom 18. Juli 2013

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Eckpunkte der Entscheidung	2
3	Stellungnahmeverfahren	3
4	Bürokratiekostenermittlung	3
5	Verfahrensablauf	4

1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der gesetzlich Versicherten.

Die vom G-BA gemäß § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 SGB V beschlossenen Mutterschafts- Richtlinien (Mu-RL) regeln die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung einschließlich der Indikationen für die einzelnen Maßnahmen sowie Art, Umfang und Durchführung der Maßnahmen.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Der Beschluss dient der Anpassung und Vereinheitlichung der in den Mu-RL seit 1974 verwendeten, inzwischen veralteten Bezeichnungen für Erkrankungen in der Schwangerschaft, die mit Bluthochdruck einhergehen, an die heute verwendete Terminologie. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

In der Mu-RL wird im Abschnitt B „Erkennung und besondere Überwachung der Risikoschwangerschaften und Risikogeburten“ bislang noch der inzwischen veraltete Begriff „EPH-Gestose“ verwendet. Aktuelle internationale und nationale LL verwenden in diesem Zusammenhang die Bezeichnung „hypertensive Schwangerschaftserkrankung“. Da die in Parenthese zusätzlich angegebenen Kriterien nicht mehr dem aktuellen Stand der Leitlinien entsprechen und je nach Ausprägungsform der Erkrankungen unterschiedlich definiert werden, wurde auf diesen Zusatz verzichtet.

Darüber hinaus wird im Abschnitt B (seit 1974) zusammen mit der veralteten Bezeichnung „EPH-Gestose“ die Pyelonephritis aufgeführt, diese ist unzutreffend definiert (eine Keimzahl von über 100.000 Keimen im Mittelstrahlurin ist nicht gleichzusetzen mit einer Pyelonephritis).

Daher wird die Pyelonephritis in einem eigenen Unterpunkt aufgeführt, auf die klinische Definition des Krankheitsbildes wird an dieser Stelle verzichtet.

In der Anlage 1 d) der Richtlinien werden die Indikationen für die Dopplersonographie genannt. Unter 2. werden Ausprägungen hypertensiver Erkrankungen aufgeführt (schwangerschaftsinduzierte Hypertonie/Präeklampsie/Eklampsie).

Auch hier wird im Sinne der Vereinheitlichung der Terminologie der aktuell verwendete Oberbegriff „Hypertensive Schwangerschaftserkrankung“ eingesetzt.

Zur Prüfung der Frage, ob diese Änderung ggf. zu einer nicht intendierten Erweiterung der Indikationen für die Dopplersonografie führt, erfolgte eine systematische Literaturrecherche. Es wurde untersucht, ob die vorliegenden Nutzenbelege für die Dopplersonografie in der Schwangerschaft alle Frauen mit Hypertonie einschließen, oder nur solche, bei denen ein Hypertonus erst während der Schwangerschaft auftrat.

In die abschließende Auswertung der Rechercheergebnisse wurden nach Prüfung von 59 Volltexten, 4 randomisierten kontrollierten Studien sowie 5 evidenzbasierte Leitlinien einbezogen. Aus diesen Quellen ergibt sich, dass die Notwendigkeit einer intensiveren Surveillance per Dopplermonitoring unabhängig davon ist, ob eine Hypertonie während der Schwangerschaft auftritt oder bereits vor Eintritt der Schwangerschaft bestand.

In den zugrundeliegenden Quellen wurde in der Regel keine Unterscheidung in vorbestehende und in der Schwangerschaft erworbene Hypertonie vorgenommen, sondern diese insgesamt als hypertensive Schwangerschaften klassifiziert.

Damit entspricht die in den Richtlinien vorgenommene Änderung der Terminologie der aktuellen Erkenntnislage.

3 Stellungnahmeverfahren

Der zuständige Unterausschuss Methodenbewertung hat am 25. April 2013 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 5 sowie § 92 Abs. 1b und § 92 Abs. 7d SGB V beschlossen. Am 25. April 2013 wurde das Stellungnahmeverfahren mit einer Frist bis zum 23. Mai 2013 eingeleitet.

Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

Die Bundesärztekammer hat am 23. Mai 2013 eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen der Organisationen der Hebammen gemäß § 92 Abs. 1b SGB V

Der Deutsche Hebammenverband e.V. hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Bund der freiberuflichen Hebammen Deutschlands e.V. hat keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen gemäß § 92 Abs. 7d SGB V

Die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaften e.V. hat am 15. Mai 2013 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Deutschen Gesellschaft für Humangenetik e.V.(GfH) hat am 22. Mai 2013 unaufgefordert eine Stellungnahme abgegeben. Der UA MB hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Die nachfolgenden jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften wurden über ihre Stellungnahmerechte mit Schreiben vom 25. April 2013 informiert, haben aber keine Stellungnahme abgegeben:

- AWMF Arbeitsgemeinschaft der Wiss. Medizin. Fachgesellschaften
- Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Deutsche Gesellschaft für Internistische Intensiv-medicin und Notfallmedizin
- Deutsche Gesellschaft für Perinatale Medizin
- Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin

Von dem Recht zur mündlichen Anhörung hat keine der jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften Gebrauch gemacht:

Alle o.g. Stellungnehmer stimmen der Beschlussempfehlung zu. Aus den Stellungnahmen ergeben sich auch keine weiteren begründeten Änderungsvorschläge in Bezug auf die Richtlinienänderung (siehe Anlage 1).

4 Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen für die Ärztinnen und Ärzte keine Informationspflichten im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

Somit entfällt eine entsprechende Bürokratiekostenermittlung.

5 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand
25.04.2013	UA MB	Festlegung der am Stellungnahmeverfahren zu beteiligenden Fachgesellschaften und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Abs. 5 sowie 92 Abs.1b, 7d SGB V
27.06.2013	UA MB	Auswertung der Stellungnahmen und Abschluss der vorbereitenden Beratungen
18.07.2013	G-BA	Beschluss über die Anpassung der Mu-RL
12.08.2013		Nichtbeanstandung des Beschlusses durch das BMG
22.08.2013		Veröffentlichung des Beschlusses im Bundeanzeiger

Berlin, den 18. Juli 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken

**Überarbeitung der Mu-RL: Überwachung der Risikoschwangerschaften und Risikogeburten – Richtigstellung der genannten Begriffe:
EPH-Gestose/Präeklampsie**

Übersicht über die Auswertung der Stellungnahmen

Stellungnehmer	Eingang	Stellungnahme	Würdigung der Stellungnahme	Mdl. Anhörung
Bundesärztekammer	23.05.2013	„Die Bundesärztekammer hält die Änderungen im Sinne einer Anpassung an die aktuelle Terminologie für angemessen und hat darüber hinaus keine Änderungshinweise.“	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	nein
Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.			nein
Deutscher Hebammenverband e. V.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.			nein
AWMF Arbeitsgemeinschaft der Wiss. Medizin. Fachgesellschaften	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.			nein
Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e.V. (DGA)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.			nein
Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.			nein
Deutsche Gesellschaft für Internistische Intensivmedizin und Notfallmedizin (DGIIIN)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.			nein
Deutsche Gesellschaft für Perinatale Medizin (DGPM)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.			nein

Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.			nein
Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaften e.V.	15.05.2013	„Die Änderung der Richtlinien mit der Richtigstellung der genannten Begriffe EPH-Gestose/Präeklampsie wird von der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) e.V. unterstützt.“	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	nein
Unaufgeforderte Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik e.V.(GfH)	22.05.2013	„Von Seiten der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik gibt es keine Änderungswünsche.“	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	